

# Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Flerden

gestützt auf die kantonale Verordnung über Bestattungswesen vom 14. März 1977

Von der Gemeindeversammlung von Flerden angenommen am 11. Dezember 2009

## 1. Organisation, Betrieb und Aufsicht

Aufsicht und  
Vollzug

### Art. 1

Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeindevorstand. Er ist für den Vollzug der Bestattungs- und Friedhofsordnung verantwortlich.

Aufgaben

### Art. 2

Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Anordnungen für Benützung und Unterhalt des Friedhofes
- b) die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen
- c) die Bewilligung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe
- d) die Erteilung von Ausnahmewilligungen für die Bestattung Auswärtiger
- e) die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof
- f) die Kontrolle des Grabregisters

## 2. Bestattungsordnung

Einsargung

### Art. 3

Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach Feststellung des Todes durch einen in der Schweiz berufstätigen Arzt erfolgen.

Falls nicht aus ärztlichen Gründen und wegen der schnell fortschreitenden Verwesung eine frühere Verschiessung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen gelassen werden. Für die Einsargung ansteckungsgefährlicher Leichen sind die eidgenössischen Vorschriften massgebend.

Bestattungszeit	<p><b>Art. 4</b> Die Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.</p> <p>In besonderen Fällen kann der Bezirksarzt Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>
Überführung von Leichen	<p><b>Art. 5</b> Der Transport von Leichen ist Sache der Angehörigen. Die besonderen Vorschriften von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.</p>
Bestattungsort	<p><b>Art. 6</b> Alle mit Wohnsitz in der Gemeinde Flerden oder auf Gebiet der Gemeinde Flerden Verstorbenen und die daselbst aufgefundenen Leichen werden auf dem öffentlichen Friedhof bestattet.</p> <p>Niemand darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof versagt werden.</p> <p>Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kann die Bestattung mit Bewilligung des dort zuständigen Gemeindevorstandes auch auf einem anderen öffentlichen Friedhof erfolgen.</p>
Bestattungsbewilligung	<p><b>Art. 7</b> Personen, die weder in Flerden wohnhaft waren noch in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefunden worden sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Gemeindevorstandes von Flerden beigesetzt werden.</p>
Bestattungsvorbereitung	<p><b>Art. 8</b> Die Gemeindekanzlei ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Sonderfällen, wie zum Beispiel bei aufgefundenen Leichen ohne Hinterbliebene, alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.</p>
Bestattungsgebühren	<p><b>Art. 9</b> Die Gebühren für die Bestattung werden gemäss der von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührenordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen erhoben.</p>
Geläute	<p><b>Art. 10</b> Der Werkmeister sorgt für das Grabgeläute auf Grund der bestehenden Läut-Ordnung.</p>

Grabregister	<p><b>Art. 11</b> Über die Belegung des Friedhofs führt die Gemeindekanzlei ein Register, in welchem Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum aller Beigesetzten laufend einzutragen sind.</p>
Anordnung der Gräber	<p><b>Art. 12</b> Die Anordnung der Reihengräber richtet sich nach dem vom Gemeindevorstand erstellten Friedhofplan.</p>
Grabmasse	<p><b>Art. 13</b> Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern hat mindestens 80 cm zu betragen.</p> <p>Bei Urnengräbern kann der Abstand 20 cm sein, dazwischen belegt mit Natursteinplatten.</p> <p>Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre      1.50 m</li> <li>- für Kinder unter 10 Jahren                              1.20 m</li> <li>- für Urnen    0.80 m</li> </ul>
<b>3. Friedhofordnung</b>	
Belegung der Gräber und Urnennischen	<p><b>Art. 14</b> Jeder Sarg und jede Urne ist in einem besonderen Grab resp. Nische beizusetzen.</p> <p>Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bereits belegtes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab gestattet werden. Die ursprüngliche Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert.</p>
Grabesruhe	<p><b>Art. 15</b> Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete 20 Jahre.</p> <p>Bei Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe sind allfällige noch vorhandene Gebeine und Urnen schicklich zu begraben.</p>
Exhumierung	<p><b>Art. 16</b> Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabesruhefrist ist verboten.</p> <p>Für Ausnahmen ist das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement zuständig.</p>
Abruf von Gräbern	<p><b>Art. 17</b></p>

Die Grabsteine, Einfassungen, Bepflanzungen und Urnen sind innerhalb der vom Gemeindevorstand angesetzten Frist von sechs Monaten zu entfernen, andernfalls der Gemeindevorstand über diese verfügt.

Die Grabnummern müssen nach der Aufhebung des Grabes dem Werkmeister abgegeben werden.

#### Räumung

##### **Art. 18**

Erfolgt die Räumung nicht innert der angesetzten Frist, wird sie im Auftrag des Gemeindevorstandes mit Kostenfolge zulasten der Angehörigen von Dritten ausgeführt.

Über nicht fristgerecht abgeholte Grabmäler verfügt der Gemeindevorstand.

#### Grabmäler und Einfriedigungen

##### **Art. 19**

Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Jede Grabstätte ist mit einer Einfassung zu versehen.

60 cm x 160 cm für Erwachsene

60 cm x 120 cm für Kinder

60 cm x 80 cm für Urnen

Gemeinschaftsgrab, Urne an Urne (Rasen bedeckt)

Für die Grabmäler darf Stein und Holz verwendet werden.

	<i>Höhe</i>	<i>Breite</i>	<i>Dicke</i>
Grabmal	95 cm	50 cm	12 – 16 cm
Grabmal für Kinder und Urnen	70 cm	45 cm	12 cm

Liegeplatten: Proportionen zur Einfassung beachten

#### Unterhalt

##### **Art. 20**

Wer Grabstätten, Grabmäler und Einfassungen besitzt ist verpflichtet, diese in gutem Zustand zu halten. Bei Vernachlässigung dieser Unterhaltungspflicht, veranlasst der Gemeindevorstand die Instandstellung unter Kostenfolge zulasten der Unterhaltungspflichtigen.

Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Grabstätten ist verboten.

Es darf nur kompostierbares Material in der dafür bestimmten Ablage zurückgelassen werden.

#### **4. Schluss- und Strafbestimmungen**

#### Strafbestimmungen

##### **Art. 21**

Widerhandlungen gegen diese Verordnungen können mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft werden.

Der Vollzug der Verfügung auf Kosten des Fehlbaren sowie die Überweisung an den Strafrichter bleiben vorbehalten.

Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Inkrafttreten

**Art. 22**

Diese Bestattungs- und Friedhofordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2009 genehmigt.

Namens der Gemeinde Flerden

Gemeindepräsident

Die Aktuarin

Kasper Marugg

Monica Joos

## **Gebührenordnung**

### **zur Bestattungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde Flerden**

Die Gebühren für alle Bestattungsarten werden einheitlich berechnet:

**Einwohner**

Fr. 350.00

**Auswärtige**

Miete Fr. 700 + Fr. 500.00

Übertragung Grabpflege an Gemeinde Fr. 4'000.00

Flerden, Dezember 2009